

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK IX

FULDA, den 16. August 2019

135. JAHRGANG

Nr. 91 Inkraftsetzung der Dienstordnung für Schulleiter/-innen, Lehrkräfte, andere pädagogische Mitarbeiter/-innen und weitere Mitarbeiter/-innen an katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Fulda

Nr. 92 Inkraftsetzung der Konferenzordnung für die katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Fulda

Nr. 91 Inkraftsetzung der Dienstordnung für Schulleiterinnen/Schulleiter, Lehrkräfte, andere pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Fulda

I.

Hiermit wird die nachfolgende Dienstordnung für Schulleiterinnen/Schulleiter, Lehrkräfte, andere pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Fulda in Kraft gesetzt:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Schulleiterin / der Schulleiter, die Lehrkräfte, pädagogische und alle weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter tragen einzeln und in ihrer Gesamtheit Verantwortung, dass die Ziele und Aufgaben der Schule erfüllt werden.
Sie arbeiten vertrauensvoll mit dem Schulträger, den Eltern und den Schülerinnen und Schülern zusammen. Damit leisten sie in der Vielfalt ihres Dienstes einen wichtigen Beitrag zur Erziehung und Bildung junger Menschen.
- (2) Pflichten und Rechte der Schulleiterinnen/Schulleiter, Lehrkräfte und der anderen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ergeben sich aus den allgemeinen, auch für die Schulen in freier Trägerschaft geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, sie ergeben sich insbesondere aus der Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen, aus dieser Dienstordnung, den Beschlüssen der zuständigen Konferenzen und den Vorgaben der kirchlichen Schulaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Die Zuständigkeit des Schulträgers bleibt unberührt.

§ 2

Bildungs- und Erziehungsauftrag

Die Lehrkräfte erfüllen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule auf der Grundlage fachlichen Könnens, wissenschaftsorientierter und kooperativer Arbeitsweisen, pädagogischer Befähigung und psychologischen Einfühlungsvermögens sowie unter Berücksichtigung der „Qualitätskriterien für Katholische Schulen“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 31.05.2009.

Die Lehrkräfte und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Schulen sind Vorbild durch ihr Verhalten und ihre Lebensführung.

§ 3

Geltungsbereich der Dienstordnung

Die Dienstordnung gilt vorbehaltlich der Inkraftsetzung durch die jeweiligen Träger an den katholischen Schulen in freier Trägerschaft in der Diözese Fulda.

Die Bestimmungen über die Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Fulda und die kirchlichen Ordnungen über die Mitwirkung der Eltern und der Schülervertretung an den katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen bleiben durch diese Dienstordnung unberührt.

§ 4

Schulleitung

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die ständige Vertreterin / der ständige Vertreter und die Lehrkräfte, die besondere Führungsaufgaben wahrnehmen, bilden die erweiterte Schulleitung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Mitglieder der Schulleitung nehmen ihre Aufgaben auf der Grundlage eines Geschäftsverteilungsplanes unter Berücksichtigung der Funktionen selbstständig und eigenverantwortlich wahr (siehe § 24). Ferner nehmen sie gemäß Geschäftsverteilungsplan Aufgaben des oder der Vorgesetzten wahr.

- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann einzelne Aufgaben auf die übrigen Mitglieder der Schulleitung und andere Lehrkräfte übertragen.
Die Übertragung von Aufgaben erfolgt durch entsprechende Festlegung im Geschäftsverteilungsplan oder durch Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters.
Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Erfüllung der delegierten Aufgaben bleibt unberührt.
- (3) Zu einzelnen Beratungsgegenständen können weitere Lehrkräfte und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertreterinnen und Vertreter des Schulleiternbeirats und der Schülervertretung oder der Studierendenvertretung sowie des Verwaltungspersonals hinzugezogen werden.
In Absprache mit dem Schulträger können im Einzelfall externe Berater hinzugezogen werden.
Die Rechte und Zuständigkeiten der Konferenzen der Lehrkräfte, der Mitarbeitervertretung und des Schulbeirats bleiben unberührt.

Schulleiterin / Schulleiter

§ 5

- (1) Die Schulleiterin / der Schulleiter leitet die Schule nach den geltenden kirchlichen und staatlichen Vorschriften, den Beschlüssen der Konferenzen der Lehrkräfte und den Weisungen des Schulträgers.

Schulleiterin/Schulleiter, Lehrkräfte und die anderen pädagogischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter arbeiten zur Erfüllung des besonderen Bildungsauftrags einer Schule in kirchlicher Trägerschaft zusammen. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule sind sie entsprechend ihrer Aufgabenbereiche verantwortlich.

- (2) Die Schulleiterin / der Schulleiter ist im Rahmen ihrer / seiner Aufgaben gegenüber den Lehrkräften und sonstigen Personen, die Unterricht erteilen, sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowie sonstigen an der Schule Beschäftigten weisungsberechtigt, soweit nichts anderes bestimmt ist.
Dies gilt auch hinsichtlich der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der einzelnen Lehrkräfte, insbesondere bei Verstößen gegen geltende Vorschriften, Anordnungen des Schulträgers und Beschlüsse der Konferenzen.
- (3) Die Schulleiterin / der Schulleiter ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter aller Lehrkräfte und sonstigen Personen, die Unterricht erteilen, sowie der sonstigen Bediensteten, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Schulleiterin / der Schulleiter vertritt die Schule gegenüber der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit dem Schulträger.
Wenn Angelegenheiten des Schulträgers berührt werden, erfolgt die Vertretung in Absprache mit diesem.
Erklärungen gegenüber den öffentlichen Medien

sind in der Regel im Einvernehmen mit dem Schulträger abzugeben.

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bleibt unberührt.

- (5) Die Schulleiterin / der Schulleiter trägt die Verantwortung für Veranstaltungen der Schule.
Die Vorschriften über die Veranstaltungen der Schülervertretung bleiben unberührt.
- (6) Die Schulleiterin / der Schulleiter kann gestatten, dass Erziehungsberechtigte und andere Personen die Schule besichtigen und dass sie mit der Zustimmung der unterrichtenden Lehrkraft deren Unterricht besuchen.
- (7) Die Schulleiterin / der Schulleiter soll neue Erkenntnisse und Ergebnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften, Arbeits- und Gesundheitswissenschaften, auch für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms, in die Schularbeit einbringen und hierbei Anregungen der Konferenzen, der Lehrkräfte, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, des Schulbeirats und der MAV berücksichtigen und entsprechende Beschlüsse der Gesamtkonferenz durchführen.
- (8) Schulleiterin / Schulleiter, Gesamtkonferenz, Konferenzen der Lehrkräfte, Schulgremien mit Entscheidungsfunktion und Schulbeirat sorgen für die Zusammenarbeit der Lehrkräfte und fördern alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Lehrkräften Einblick in die Gesamtarbeit der Schule zu vermitteln.
Die Schulleiterin / der Schulleiter informiert die an der Schule bestehenden Gremien und den Schulträger über Vorgänge an der Schule und alle wichtigen die Schule betreffenden Angelegenheiten.
- (9) Die Schulleiterin / der Schulleiter wirkt darauf hin, dass Lehrkräfte diejenigen Fortbildungsveranstaltungen wahrnehmen, die für die Entwicklung der Qualität und Organisation einer katholischen Schule erforderlich sind.

Sie / er regt an und ermöglicht nach den Richtlinien des Schulträgers die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen, insbesondere des Pädagogischen Zentrums der Bistümer im Lande Hessen bzw. des Instituts für Lehrerfort- und -weiterbildung Mainz.

Sie / er kann Lehrkräfte auch zur Wahrnehmung von bestimmten Fortbildungsveranstaltungen verpflichten, die für die Entwicklung der Qualität und Organisation der Schule erforderlich sind. Die Fortbildung sollte in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

- (10) Die Schulleiterin / der Schulleiter stellt sicher, dass die Unterrichtsverteilung sowie Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne nach den Erfordernissen des Unterrichts und der Erziehungsarbeit der Schule erstellt werden. Dabei berücksichtigt sie / er nach Möglichkeit die von der Gesamtkonferenz aufgestellten Grundsätze.
In besonders begründeten Ausnahmefällen oder auf eigenen Wunsch der Lehrkraft kann die Schulleiterin / der Schulleiter der Lehrkraft im Rahmen ihres

Lehramts oder ihrer Lehrbefähigung Unterricht auch in Fächern übertragen, für die sie nicht ausgebildet ist. Ihr darf Unterricht, der mit besonderen Unfallgefahren verbunden ist, nicht gegen ihren Willen übertragen werden. Besondere Regelungen bleiben unberührt.

- (11) Um eine sinnvolle Unterrichtsverteilung sicherzustellen, kann die Schulleiterin / der Schulleiter bei der Festsetzung der wöchentlichen Unterrichtsstunden einer Lehrkraft nach deren Anhörung im Rahmen der arbeitsvertraglichen Regelungen bzw. auf Grundlage der beamtenrechtlichen Bestimmungen bis zu zwei Stunden von der Pflichtstundenzahl abweichen.

Diese Abweichung ist möglichst im zweiten Schulhalbjahr, spätestens im nächsten Schuljahr auszugleichen. Andere Regelungen bedürfen der Absprache mit dem Schulträger.

- (12) Die Schulleiterin / der Schulleiter kann Lehrkräften im Rahmen der arbeitsvertraglichen Regelungen bzw. auf Grundlage der beamtenrechtlichen Bestimmungen besondere Aufgaben übertragen. Auf Wünsche der Lehrkräfte ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Lehrkräfte nicht in Loyalitätskonflikte geraten.

Die Verantwortung der Schulleiterin / des Schulleiters für diese Aufgaben bleibt unberührt.

- (13) Die Lehrkräfte haben das Recht auf Führung von Jahresgesprächen. Diese können durch alle Mitglieder der Schulleitung nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans geführt werden. Sie nehmen insoweit Aufgaben einer oder eines Vorgesetzten wahr.

- (14) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die übrigen Mitglieder der Schulleitung identifizieren und fördern potenzielle Nachwuchsführungskräfte im Einvernehmen mit dem Schulträger unabhängig vom künftigen Bedarf an Führungskräften in der eigenen Schule.

- (15) Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die Verantwortung für die Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität der Schule.

Sie oder er sorgt dafür, dass hierzu Unterrichtsbesuche bei jeder an der Schule unterrichtenden Lehrkraft durchgeführt werden können, und wendet bei Bedarf weitere geeignete Evaluationsverfahren an.

Durch Einsicht in die angeordneten schriftlichen Nachweise und die Schülerarbeitshefte hält sie oder er sich über den jeweiligen Stand der Arbeiten in den einzelnen Klassen oder Kursen und Gruppen auf dem Laufenden.

- (16) Unterrichtsbesuche können vom Schulträger, von der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie weiteren Mitgliedern der Schulleitung oder im Einzelfall von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragten Lehrkräften durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Der Unterrichtsbesuch soll in der Regel drei Unterrichtstage vorher der oder dem Unterrichtenden angekündigt werden.

Nach den Unterrichtsbesuchen sind die gewonnenen

Eindrücke mit der oder dem Unterrichtenden zu erörtern.

- (17) Bei einem Verstoß gegen
- geltende Rechts- und Verwaltungsvorschriften
 - verbindliche pädagogische Grundsätze des Schulprogramms,

• verbindliche Konferenzbeschlüsse, muss die Schulleiterin / der Schulleiter in angemessener Weise in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrkräfte und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingreifen. Sie / er kann die Weisung erteilen, diese Vorgaben zu beachten.

- (18) Die Schulleiterin / der Schulleiter führt die in das Kollegium eintretenden Lehrkräfte in die Arbeit der Schule ein und macht sie mit ihren Rechten und Pflichten bekannt. Ausscheidende Lehrkräfte werden von ihr / ihm verabschiedet.

- (19) Für die Erteilung von Urlaub- und Dienstbefreiung gelten die jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die Schulleiterin / der Schulleiter ist berechtigt, den Lehrkräften ihrer / seiner Schule Urlaub oder Dienstbefreiung bis zu einem Tag zu gewähren, bei zwingenden persönlichen Gründen bis zu 3 Tagen.

Die Schulleiterin / der Schulleiter macht die Abwesenheit einer Lehrkraft unter Angabe des Grundes der Abwesenheit aktenkundig und benachrichtigt zum Ende eines Schuljahres den Schulträger.

Dienstunfähigkeitsbescheinigungen und ärztliche Atteste von Lehrkräften und allen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind unverzüglich an die vom Schulträger bestimmte Stelle weiter zu leiten.

- (20) Ist das dienstliche Verhalten einer Lehrkraft zu beanstanden, so ist die Schulleiterin / der Schulleiter verpflichtet, sie in einem Gespräch zu einer Änderung des Verhaltens aufzufordern.

Erforderlichenfalls ist dem Schulträger zu berichten; hierüber ist die Betroffene / der Betroffene zu informieren.

§ 6

- (1) Die Schulleiterin / der Schulleiter überwacht die Erfüllung der Schulpflicht. Sie / er ist zuständig für die Aufnahme und Entlassung der Schülerinnen/Schüler gemäß den Weisungen des Trägers.

- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Beachtung der an der Schule geltenden Ordnungen und Anordnungen verantwortlich.

- (3) Die Schulleiterin / der Schulleiter ist für eine mehrtägige Beurlaubung ab 3 Tagen von Schülerinnen / Schülern zuständig.

Für Brückentage sowie Tage vor und nach den Ferien gelten die staatlichen Regelungen.

- (4) Die Schulleiterin / der Schulleiter arbeitet mit dem Schulelternbeirat und den Eltern - bei den beruflichen Schulen auch mit den Ausbildungsbetrieben - sowie den zuständigen Stellen, Gewerkschaften und Wirtschaftsverbänden zusammen.

An den Sitzungen des Schulelternbeirates nehmen die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter teil.

- (5) Die Schulleiterin / der Schulleiter fördert die Zusammenarbeit mit anderen Schulen, insbesondere mit solchen in kirchlicher Trägerschaft, und die Öffnung der Schule zum Umfeld nach den an der Schule geltenden Grundsätzen.
- (6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Voraussetzungen für die Arbeit der Schülervertretung im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu gewährleisten.
- (7) Unbeschadet der Pflicht zur Verschwiegenheit über Beratungen im Rahmen von Prüfungsausschüssen hat die Schulleiterin / der Schulleiter oder eine von ihr / ihm beauftragte Lehrkraft nach Beendigung von Schulprüfungen Eltern und Prüflinge auf deren Wunsch über Prüfungsleistungen und deren Bewertungen zu unterrichten.

§ 7

- (1) Die Schulleiterin / der Schulleiter führt im Auftrag und nach Regelungen des Schulträgers die Aufsicht über Schulgebäude, Schulanlagen, Einrichtungen und Ausstattung und verwaltet die gemäß Haushaltsplan bereitgestellten Gelder. Die Schulleiterin / der Schulleiter hat den Schulträger unverzüglich auf Mängel hinzuweisen.
- (2) Die Schulleiterin / der Schulleiter übt auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus. Insbesondere in Fällen, in denen eine unmittelbare Gefährdung für Unterricht und Erziehung oder für die körperliche Unversehrtheit von Schülerinnen/Schülern, Lehrkräften oder anderen an der Schule tätigen Bediensteten befürchtet werden muss, ist unverzüglich der Schulträger zu informieren. Zur Stellung eines Strafantrages nach § 123 StGB (Hausfriedensbruch) ist die Schulleiterin / der Schulleiter als Vertreter des Schulträgers berechtigt. Der Schulträger ist in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Die Schulleiterin / der Schulleiter hat in wichtigen Fragen der Zusammenarbeit mit dem Schulträger in Abstimmung mit diesem die Gesamtkonferenz und den Schulbeirat zu informieren
- (4) Die Schulleiterin / der Schulleiter sorgt für die ordnungsgemäße Führung der Schulakten
Das Dienstsiegel ist nach den ergangenen Vorschriften zu führen.
- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für den schulischen Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die Einhaltung der jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

§ 8

Die Schulleiterin / der Schulleiter kann aus besonderen Gründen den Unterricht einzelner oder den Unterricht aller Klassen der Schule bis zur Dauer eines Tages ausfallen lassen.

Jeder ganztägige Unterrichtsausfall aller Klassen der Schule ist unter Angabe der Gründe unverzüglich dem Schulträger zu melden.

Ggf. ist das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

§ 9

Die Schulleiterin / der Schulleiter bietet in geeigneter Weise in der Schule Sprechzeiten an, die der Schüler-, Eltern- und Lehrerschaft bekannt zu geben sind.

§ 10

- (1) Die Schulleiterin / der Schulleiter arbeitet vertrauensvoll und in Loyalität mit dem Schulträger zusammen und informiert ihn unverzüglich über wesentliche Vorgänge an der Schule.
- (2) Bei Unfällen hat die Schulleiterin / der Schulleiter oder die aufsichtführende Lehrkraft alle zur Hilfeleistung und zur Beweissicherung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
Unfälle sind unverzüglich der zuständigen Stelle zu melden.
- (3) Sofern vom Schulträger keine anderen Regelungen festgesetzt werden, ist dem Schulträger unverzüglich zu berichten, wenn
 - a. eine Lehrkraft oder eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter infolge Erkrankungen innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten mehr als 3 Monate keinen Dienst getan hat,
 - b. bereits vor dem in Nr. 1 genannten Zeitpunkt Zweifel über die Dienstfähigkeit einer Lehrkraft oder einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters bestehen,
 - c. eine Lehrkraft oder eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter körperlich verletzt wurde und deshalb dem Dienst fernbleibt,
 - d. von einer Lehrkraft, einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst oder einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter bei Versäumnis wegen Krankheit am vierten Kalendertag der Erkrankung noch keine ärztliche Bescheinigung vorgelegt worden ist,
 - e. eine Lehrkraft oder eine andere Mitarbeiterin / ein anderer Mitarbeiter erkrankt oder aus anderen Gründen dem Dienst fernbleibt (Vermeidung von Überzahlungen),
 - f. eine Lehrkraft oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, die oder der am Aufbau eines Lebensarbeitszeitkontos teilnimmt, länger als sechs Wochen ununterbrochen erkrankt ist.

§ 11

- (1) Die Schulleiterin / der Schulleiter oder eine beauftragte Vertreterin / ein beauftragter Vertreter muss während des Unterrichts in der Schule anwesend sein.
- (2) Die Beurlaubung der Schulleiterin / des Schulleiters oder die Gewährung von Dienstbefreiung an sie / ihn erfolgt durch den Schulträger.

Stellvertretende Schulleiterin / Stellvertretender Schulleiter

§ 12

- (1) Ist an der Schule eine stellvertretende Schulleiterin (ständige Vertreterin) / ein stellvertretender Schulleiter (ständiger Vertreter) bestellt, so überträgt die Schulleiterin / der Schulleiter dieser / diesem im Einvernehmen mit dem Schulträger einen Teil ihrer / seiner dienstlichen Aufgaben.
Die ständige Vertreterin / der ständige Vertreter nimmt diese Aufgaben nach Einweisung durch die Schulleiterin / den Schulleiter in eigener Verantwortung wahr.
Weiteres regelt der Geschäftsverteilungsplan.
Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin / des Schulleiters bleibt unberührt.
- (2) Schulleiterin / Schulleiter und Stellvertreterin / Stellvertreter unterrichten sich gegenseitig über alle wichtigen dienstlichen Angelegenheiten.

§ 13

- (1) Bei Abwesenheit der Schulleiterin / des Schulleiters werden ihre / seine Amtsgeschäfte von ihrer ständigen Vertreterin / seinem ständigen Vertreter geführt.
- (2) Bei Abwesenheit der ständigen Vertreterin / des ständigen Vertreters wird die Schulleiterin / der Schulleiter durch eine von ihr / ihm im Einvernehmen mit dem Schulträger bestimmte hauptberuflich an der Schule tätige Lehrkraft, vertreten.
Vorstehende Bestimmungen gelten auch, wenn eine ständige Vertreterin / ein ständiger Vertreter nicht bestellt ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Ferien. Weitere Regelungen sind mit dem Schulträger abzustimmen und ggf. im Geschäftsverteilungsplan festzulegen.

Lehrkräfte

§ 14

- (1) Die Lehrkräfte erziehen, unterrichten, beraten und betreuen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der besonderen Zielsetzung und der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der katholischen Schulen in freier Trägerschaft frei und in eigener pädagogischer Verantwortung (§ 7 Abs. 1 der Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen).
Der Unterricht ist auf der Grundlage der für die Schule geltenden Lehrpläne und Bildungsstandards, des geltenden Kerncurriculums sowie unter Beachtung pädagogischer Erkenntnisse, über deren jeweils neuesten Stand die Lehrkräfte sich zu informieren haben, zu erteilen.
Eine längerfristige Unterrichtsplanung, in der Regel für ein Schuljahr, und eine gründliche Unterrichtsvorbereitung sind unerlässlich.
Im Unterricht sollen die im christlichen Wirklichkeitsverständnis begründeten Auffassungen angemessen zur Geltung kommen.

- (2) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, an der Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung des Schulprogramms mitzuwirken und ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu koordinieren.
- (3) Die Lehrkräfte haben die geltenden kirchlichen und staatlichen Vorschriften, die Weisungen der Schulleiterin / des Schulleiters und die Beschlüsse der Konferenzen zu beachten.
Sie sind verpflichtet, sich über die geltenden Vorschriften, Weisungen und Konferenzbeschlüsse zu informieren.
- (4) Zu den Aufgaben der Lehrkräfte gehört es, die Aufgaben von Schulpastoral zu unterstützen.
- (5) Die Lehrkräfte haben für einen pünktlichen Unterrichtsbeginn und Unterrichtsschluss Sorge zu tragen.
Sie sind verpflichtet, die angeordneten schriftlichen Nachweise fortlaufend zu führen.
- (6) Zu den Aufgaben der Lehrkräfte gehört es, im Rahmen der geltenden Vorschriften bei der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung in der Schule mitzuwirken, insbesondere als Mentorinnen und Mentoren der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und als Betreuerinnen oder Betreuer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Schulpraktika / des Praxissemesters, sowie der Praktika im Rahmen der Ausbildung für Kirchliche Berufe zu unterstützen.
- (7) Die Lehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung nach näherer Maßgabe des Schulträgers .
Dabei sind die Angebote des Pädagogischen Zentrums der Bistümer im Lande Hessen, bzw. des Instituts für Lehrerfort- und -weiterbildung Mainz bevorzugt wahrzunehmen.
Eine Teilnahme ist möglich, wenn keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen.
Die Schulleiterin / der Schulleiter entscheidet im Einzelfall.
- (8) Die Lehrkräfte haben darauf zu achten, dass das Eigentum des Schulträgers (Schulgebäude, Schuleinrichtungen, Außenanlagen) pfleglich behandelt wird und dass Beschädigungen vermieden werden.

§ 15

Will eine Lehrkraft Personen, die nicht zum Kollegium gehören, zum Unterricht oder zu sonstigen Schulveranstaltungen heranziehen, so hat sie dabei rechtzeitig die Zustimmung der Schulleiterin / des Schulleiters einzuholen. Verweigert die Schulleiterin / der Schulleiter die Zustimmung, kann die Lehrkraft die Entscheidung des Schulträgers herbeiführen.

§ 16

- (1) Die Lehrkräfte sollen die Entwicklung ihrer Schülerinnen / ihrer Schüler fördern. Sie sind verpflichtet, sich über die individuellen Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler zu informieren, Lernvoraussetzungen der Klasse oder Kursgruppe zu beachten und eine gerechte und umfassende Beurteilung der Schülerinnen und Schüler vorzunehmen. Dabei sollen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten deren

häusliche und persönliche Verhältnisse berücksichtigen.

Unbeschadet der Pflicht zur Verschwiegenheit über Beratungen im Rahmen von Konferenzen haben die Lehrkräfte die von ihnen erteilten Zeugnisnoten den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sowie den Schülerinnen und Schülern auf deren Wunsch näher zu erläutern. Dies ist nach der gängigen Ordnungslage des Landes zu dokumentieren.

Die Lehrkräfte sollen zur Festsetzung der Zeugnisnoten die Schülerinnen und Schüler über die vorgesehenen Noten unterrichten und diese im Gespräch mit ihnen begründen.

- (2) Die Lehrkräfte sind für die Beachtung der Schulordnung verantwortlich. Sie sind zur Aufsicht verpflichtet. Über wichtige Vorkommnisse, insbesondere unregelmäßigen Schulbesuch, berichten sie der Klassenlehrerin / Tutorin oder dem Klassenlehrer / Tutor, erforderlichenfalls auch der Schulleiterin / dem Schulleiter.
- (3) Die Lehrkräfte sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Gesundheitszustand der Schülerinnen/der Schüler beobachten und in Absprache mit der Schulleiterin / dem Schulleiter in Zusammenarbeit mit den Eltern auf die Beseitigung gesundheitlicher Auffälligkeiten, Gefährdungen und Störungen sowohl physischer als auch psychischer Art hinwirken.
- (4) Die Lehrkräfte leisten bei Unfällen Hilfe und benachrichtigen die Schulleiterin oder den Schulleiter.
- (5) Die Lehrkräfte und die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bieten Sprechzeiten an, die in geeigneter Form bekannt zu geben sind.

§ 17

- (1) Die Lehrkräfte sind nicht befugt, Schülerinnen / Schüler zu persönlichen oder schulfremden Dienstleistungen heranzuziehen.
- (2) Die Lehrkräfte dürfen Schülerinnen / Schülern, die sie unterrichten, keinen Nachhilfeunterricht erteilen.

§ 18

Für die Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Lehrkräften in Bezug auf ihr Amt gewährt werden, gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des öffentlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Lehrkräfte dürfen Belohnungen und Geschenke in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit von Schülern oder deren Erziehungsberechtigten danach nur mit Zustimmung des Dienstgebers annehmen oder sich versprechen lassen. Hiervon ausgenommen sind Aufmerksamkeiten und geringfügige Geschenke (bis 10 €), die eine Lehrkraft von einer Lerngruppe als Anerkennung erhält.

In Bezug auf Geschenke der Abschlussklasse gilt die Zustimmung des Dienstgebers als erteilt, wenn das Geschenk den Betrag von 30 € nicht übersteigt und ausgeschlossen ist, dass durch die Zuwendung dienstliches Handeln beeinflusst oder die objektive Amtsführung beeinträchtigt werden soll.

§ 19

- (1) Die Lehrkräfte haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen der Unterricht, freiwillige Unterrichtsveranstaltungen und betreuende Maßnahmen zu bestimmten Zeiten, in bestimmten Klassen, Schuljahrgängen, Kursen, Lerngruppen, Schulstufen oder Schulformen oder die Fortführung einer bestimmten Klasse übertragen werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, Einsatzwünsche zu äußern.

Ist die Verwendung mit besoldungsrechtlichen und/oder vergütungsrechtlichen Konsequenzen verbunden, so entscheidet der Schulträger.

- (2) Eine Mitwirkungspflicht besteht an Elternabenden sowie bei
 - Elternsprechtagen,
 - Veranstaltungen der Schule, die zusätzlich zu den Unterrichtsvorhaben durchgeführt werden, insbesondere bei
 - religiösen und schulkulturellen Veranstaltungen,
 - schulprofilbildende Sonderveranstaltungen, Projekttagen / Projektwochen,
 - Schulsportwettbewerben.

Eine Mitwirkungspflicht besteht ferner bei Veranstaltungen der Schule außerhalb des Unterrichts, die von der Schulleiterin / dem Schulleiter im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz beschlossen wurden, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Schulfesten.

Dies gilt nicht für Veranstaltungen der Schülervertretung.

Zu den Aufgaben der Lehrkräfte gehört auch die Mitwirkung bei Veranstaltungen der Klasse oder Lerngruppe, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von

- Wandertagen,
- Wander- und Studienfahrten,
- Betriebsbesichtigungen,
- Exkursionen,
- Betriebspraktika,
- Sozialpraktika.

- (3) Die Lehrkräfte sind auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters verpflichtet, über die jeweils festgesetzte Pflichtstundenzahl hinaus Vertretungsstunden zu übernehmen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter richtet sich in der Regel bei Zuweisung von Vertretungsstunden nach den von der Gesamtkonferenz aufgestellten Richtlinien.

Bei der Zuweisung von Vertretungsstunden sollen die besonderen dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Lehrkräfte berücksichtigt werden, sofern dies aus unterrichtsorganisatorischen Gründen vertretbar ist. Nebentätigkeiten gegen Vergütungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 5 Abs. 11 bleibt unberührt.

- (4) Bei der Zuweisung von Vertretungsstunden sind die KODA- und MAVO-Bestimmungen über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütungen für Beamte und entsprechende Regelungen für angestellte Lehrkräfte in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 5 Abs. 12 bleibt unberührt.

- (5) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die ihnen nach § 5 Abs. 12 übertragenen Aufgaben zu übernehmen.

§ 20

- (1) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, das Amt einer Klassenlehrerin / eines Klassenlehrers zu übernehmen.

Die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer soll die Schülerinnen und Schüler der Klasse in allen schulischen Angelegenheiten beraten.

Sie / er hat sich über das Verhalten und die Leistungen der Schülerinnen und Schüler auch bei den in der Klasse unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen zu informieren.

- (2) Die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer steht in besonderem Maße den Eltern zur Beratung zur Verfügung und informiert über pädagogisch problematische Entwicklungen.

- (3) Die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer ist für die Führung der den Unterricht betreffenden Unterlagen verantwortlich.

Sie / er kann aus wichtigen Gründen Schülerinnen / Schülern ihrer / seiner Klasse Unterrichtsbefreiung bis zu zwei Tagen gewähren, jedoch nicht unmittelbar vor und nach Ferien.

- (4) Besondere Veranstaltungen, zum Beispiel Studienfahrten, Lehrausflüge, Betriebsbesichtigungen, Betriebspraktika und Wanderungen sowie Feiern bedürfen der Genehmigung durch die Schulleiterin / den Schulleiter.

- (5) An den von der Schulleiterin / dem Schulleiter oder der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer einberufenen Besprechungen mit den Eltern sollen, soweit pädagogische Gründe dies erforderlich machen, die in den betreffenden Klassen unterrichtenden Lehrkräfte teilnehmen.

- (6) Die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer nimmt an den Elternabenden ihrer / seiner Klasse teil. Bei Bedarf ist die Teilnahme weiterer Fachlehrerinnen und Fachlehrer möglich. (siehe § 19, 2).

Auf Antrag eines Viertels der Klassenelternschaft sind sie zur Teilnahme verpflichtet.

Regelungen der „Ordnung für die Mitwirkung der Eltern“ an den katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen bleiben hiervon unberührt.

- (7) Abätze 1 bis 6 gelten für Tutorinnen / Tutoren entsprechend.

§ 21

Bei Eingaben an den Schulträger und den beamtenrechtlichen Dienstherrn ist der Dienstweg einzuhalten, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

Beschwerden über die Schulleiterin / den Schulleiter können direkt an den Schulträger gerichtet werden. Der Schulleiter ist zeitnah über diesen Vorgang zu informieren.

§ 22

- (1) Sind Lehrkräfte verhindert, ihren Unterricht zu erteilen, so ist die Schulleiterin oder der Schulleiter

unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

Bei Versäumnis wegen Krankheit ist von Lehrkräften am vierten Kalendertag der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung, die nach Möglichkeit Angaben über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthalten soll, vorzulegen. Diese Bescheinigung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzureichen. Ärztliche Bescheinigungen für die Schulleiterin oder den Schulleiter sind unverzüglich an den Schulträger weiterzuleiten.

Über die Erkrankung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst unterrichten sich Schulleiterin oder Schulleiter und die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars gegenseitig.

- (2) Die Lehrkräfte und alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben den Erholungsurlaub während der Schulferien zu nehmen, sofern der Schulträger für spezifische Mitarbeitergruppen nicht besondere Regelungen vorsieht.

§ 23

Die §§ 15 bis 22 gelten entsprechend für die Schulleiterin / den Schulleiter, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und sonstige Personen, die Unterricht erteilen, sofern nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.

§ 24

Geschäftsverteilungsplan

Der Geschäftsverteilungsplan ist Bestandteil der Dienstordnung. Er regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und Verpflichtungen von Lehrkräften mit besonderen Aufgaben und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an der Schule. Der Geschäftsverteilungsplan wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der Schulleitung, festgelegt und muss vom Schulträger genehmigt werden.

§ 25

Sonstige Regelungen

- (1) Sammlungen und Werbung, insbesondere finanzieller Art, müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter, soweit Folgekosten für den Schulträger entstehen, im Einvernehmen mit diesem.

Die Befugnis des jeweiligen Schulträgers, im Bereich der äußeren Schulangelegenheiten Regelungen für das Sponsoring zu treffen, bleibt unberührt.

II.

Diese Dienstordnung tritt mit Datum der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die bisherige Dienstordnung vom 01.11.1997 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.



+ Michael von Gerber

Bischof von Fulda

Nr. 92 Inkraftsetzung der Konferenzordnung für die katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Fulda

I.

Hiermit wird die nachfolgende Konferenzordnung für die katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Fulda in Kraft gesetzt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Konferenzordnung wird für die katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Fulda erlassen. Regelungen, die in sonstigen Vorschriften für besondere Konferenzen getroffen sind, bleiben unberührt.

§ 2

Zweck der Konferenzen der Lehrkräfte

(1) Die Konferenzen der Lehrkräfte wirken im Rahmen der *Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft in Hessen*, der Dienstordnung und der sonstigen Vorschriften bei Angelegenheiten der Schule nach Maßgabe dieser Ordnung mit.

Sie sind im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für alle Angelegenheiten des Unterrichts und der Erziehung nach Maßgabe dieser Konferenzordnung zuständig.

(2) Die Konferenzen der Lehrkräfte wirken in allen die Schule, die Erziehung und den Unterricht betreffenden Fragen sowie bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule eng mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, den Eltern und den Schülerinnen und Schülern und dem Schulbeirat zusammen. Die der Schulleiterin oder dem Schulleiter eingeräumten Zuständigkeiten bleiben unberührt.

(3) Die Konferenzen der Lehrkräfte sollen das kollegiale und pädagogische Zusammenwirken der Lehrkräfte fördern. Dabei haben sie die pädagogische Freiheit und die damit verbundene Verantwortung der einzelnen Lehrkraft zu achten; diese findet ihre Grenze an der Notwendigkeit gemeinschaftlicher Arbeit im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule.

Persönliche Angelegenheiten der Lehrkräfte dürfen von den Konferenzen der Lehrkräfte nur im Einvernehmen mit der oder dem Betreffenden oder auf ihren oder seinen Wunsch erörtert werden.

Die Zuständigkeit der Mitarbeitervertretung(en) bleibt unberührt.

§ 3

Arten der Konferenzen

(1) Konferenzen der Lehrkräfte sind die Gesamtkonferenz und die verschiedenen Arten von Teilkonferenzen.

(2) Teilkonferenzen sind die Jahrgangs-, Schulstufen-, Schulzweig-, Schulform-, Klassen-, Semester-, Abteilungs-, Fachbereichs-, Fachkonferenzen und pädagogischen Konferenzen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, an Teilkonferenzen teilzunehmen, ihr oder ihm ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

Verfahrensvorschriften

§ 4

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in den Konferenzen sind alle zur Teilnahme an den jeweiligen Konferenzen verpflichteten Lehrkräfte, Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger, Erzieherinnen und Erzieher sowie die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule, sofern nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt wird. Schulpsychologen können beratend teilnehmen.

§ 5

Beschlussfähigkeit

(1) Konferenzen sind beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Nichtanwesende sind nicht stimmberechtigt.

(2) Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Konferenz als beschlussfähig. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und innerhalb von vierzehn Tagen die nächste Konferenz einzuberufen.

Die nächste Konferenz ist hinsichtlich der nicht behandelten Tagesordnungspunkte der aufgehobenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 6

Teilnahme der Schülervertretung / Elternvertretung

Schülerinnen und Schüler / Studierende und Eltern dürfen an Gesamt- und Fachkonferenzen teilnehmen. Zu anderen Konferenzen können sie geladen werden.

§ 7

Teilnahme des Schulträgers

(1) Der Schulträger hat das Recht, an allen Konferenzen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihm das Wort zu erteilen. In der Regel informiert der Träger den Schulleiter über die beabsichtigte Teilnahme.

(2) Der Schulträger kann die Einberufung von Konferenzen verlangen.

§ 8

Zeitpunkt

(1) Konferenzen finden in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit statt. Sofern sie aus zwingenden Gründen während der Unterrichtszeit durchgeführt wer-

den müssen, ist der Unterrichtsausfall auf ein Mindestmaß zu beschränken.

- (2) Konferenzen zur organisatorischen Vorbereitung des Unterrichtsbeginns am Schuljahresanfang sind spätestens in der letzten Woche der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen. Abweichende Regelungen können vom Schulträger genehmigt werden.

§ 9

Entscheidungen

- (1) Die Konferenzen entscheiden durch Beschluss.
- (2) Beschlüsse, die eine Konferenz im Rahmen ihrer Zuständigkeit fasst, sind für ihre Mitglieder verbindlich.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Konferenzordnung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jedoch geheim.
- (4) Wird in Angelegenheiten, die der Zustimmung des Schullehrerbeirats oder der Schülervertretung bedürfen, die Zustimmung verweigert, so ist die Angelegenheit dem Schulbeirat vorzulegen, der einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet, sofern vom Schulträger nicht andere Regelungen vorgeschrieben sind.
- (5) Wird ein vom Schulbeirat unterbreiteter Vermittlungsvorschlag abgelehnt, so wird eine Entscheidung des Schulträgers von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beantragt. Der Schulträger entscheidet endgültig, nachdem er den Beteiligten Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben hat. In dringenden Fällen kann er den vorläufigen Vollzug anordnen.

§ 10

Ausführung der Konferenzbeschlüsse

- (1) Die Verantwortung für die Ausführung der Konferenzbeschlüsse trägt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Die Beschlüsse sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter den von der Entscheidung Betroffenen, in jedem Fall dem Schullehrerbeirat, dem Schüler- oder Studierendenrat und der Gesamtkonferenz bekannt zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen. Die Vorschriften der MAVO bleiben unberührt. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann Lehrkräfte oder Ausschüsse mit der Ausführung beauftragen.
- (2) Bei der Beschlussfassung sind die Beteiligungsrechte des Schulbeirats, des Schullehrerbeirats und der Schülervertretung zu beachten. Beschlüsse treten erst in Kraft, wenn das jeweilige Beteiligungsverfahren abgeschlossen ist.

§ 11

Beanstandung von Konferenzbeschlüssen

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss Beschlüssen der Konferenzen widersprechen, die gegen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere gegen die Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft in Hessen, oder gegen vom Schulträger getroffene Regelungen verstoßen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Im Falle eines Widerspruchs muss die Konferenz frühestens nach drei, spätestens vor Ablauf von zehn Schultagen die Angelegenheit erneut beraten. Beharrt sie auf ihrem Beschluss, so muss die Schulleiterin oder der Schulleiter ihn beanstanden und die Entscheidung des Schulträgers einholen.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Beschlüssen der Konferenzen widersprechen, wenn er erhebliche Bedenken hat. In diesen Fällen hat die Konferenz frühestens nach drei, spätestens vor Ablauf von zehn Schultagen die Angelegenheit erneut zu beraten. Ein erneuter Beschluss der Konferenz wird verbindlich, sofern nicht der Schulträger ihn aufhebt.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss Beschlüssen der Konferenzen widersprechen, wenn mindestens zwei Drittel der an der Schule tätigen und zur Teilnahme an der Konferenz verpflichteten Lehrkräfte dies innerhalb von fünf Unterrichtstagen nach der Beschlussfassung verlangen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Im Falle eines Widerspruchs muss die Konferenz frühestens nach drei, spätestens vor Ablauf von zehn Schultagen die Angelegenheit erneut beraten. Beharrt sie auf ihrem Beschluss, so muss die Schulleiterin oder der Schulleiter ihn beanstanden und die Entscheidung des Schulträgers einholen.

§ 12

Aufhebung von Konferenzbeschlüssen

Beschlüsse der Konferenzen, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, insbesondere gegen die *Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft in Hessen*, oder gegen vom Schulträger getroffene Regelungen verstoßen, werden durch den Schulträger aufgehoben.

§ 13

Unaufschiebbare Entscheidungen

In unaufschiebbaren Fällen, die einer Entscheidung der Konferenzen bedürfen, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine vorläufige Entscheidung. Sie oder er ist verpflichtet, unverzüglich der Konferenz zu berichten und einen Beschluss herbeizuführen.

§ 14

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Beratungen der Konferenzen unterliegen der Verschwiegenheit. Ebenso die Beschlüsse der Noten-, Zeugnis- und Versetzungskonferenzen.

- (2) Die sonstigen Beschlüsse der Konferenzen unterliegen nicht der Verschwiegenheitspflicht. Konferenzen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten die Verschwiegenheitspflicht beschließen.
- (3) Eltern und Schülervertreter, die gegen die Verschwiegenheitspflicht verstoßen, können durch Beschluss der Konferenz von der weiteren Teilnahme an Konferenzen dauerhaft oder auf Zeit ausgeschlossen werden.
- (4) Verstoßen andere Teilnehmer der Konferenzen gegen die Verschwiegenheitspflicht, können entsprechende dienstrechtliche / arbeitsrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden.

§ 15

Ausschüsse / Arbeitsgruppen

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Gesamtkonferenz können für bestimmte Sachbereiche zeitlich begrenzt Ausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen und den Aufgabenbereich festlegen. Die Ausschüsse haben der Gesamtkonferenz zu berichten.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Gesamtkonferenz können zur Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte Ausschüsse einsetzen. Zu den Sitzungen der Ausschüsse sind mindestens ein Elternteil, das vom Schulelternbeirat zu benennen ist, und mindestens eine Schülerin oder ein Schüler oder mindestens eine Studierende oder ein Studierender, die oder der von der Schüler- oder Studierendenvertretung zu benennen ist, einzuladen.

§ 16

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist zeitnah – in der Regel spätestens innerhalb von 10 Schultagen - eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der jeweiligen Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der darauffolgenden Konferenz zu genehmigen. Die Niederschrift ist dem Schulleiter oder der Schulleiterin vorzulegen und zu den Schulakten zu nehmen. Jedes Mitglied der Konferenz kann verlangen, dass seine von dem Konferenzbeschluss abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird. Die Niederschrift muss enthalten: die Bezeichnung der Konferenz der Lehrkräfte, die Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Ort, Beginn und Ende der Konferenz, die Tagesordnung, die Namen der anwesenden Mitglieder und der anderen erschienenen Personen, die Namen der verhinderten Mitglieder (entschuldigt / nicht entschuldigt), wesentliche Aspekte der Beratung, die Anträge und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut, das Stimmverhältnis bei Abstimmungen, die ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (2) Die Niederschriften können jederzeit durch den Schulträger und die Mitglieder des Schulbeirates

eingesehen werden. Dies gilt nicht für die Niederschriften über Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sowie Konferenzen, bei denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrkräfte und Ordnungsmaßnahmen behandelt werden. Der Schulträger ist hiervon ausgenommen.

Gesamtkonferenz

§ 17

Aufgaben der Gesamtkonferenz

- (1) Die Gesamtkonferenz berät und beschließt unter Beachtung der Grundordnung für *katholische Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen* und der Beteiligungsrechte des Schulbeirates über folgende Angelegenheiten:
 - a. Grundsätze der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, das Schulcurriculum
 - b. Vorschläge für ein Schulprogramm,
 - c. Vorschläge zur Entwicklung, Gliederung und Organisationsänderung der Schule,
 - d. Maßnahmen der Evaluation und Qualitätsentwicklung von Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
 - e. die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabengebiete,
 - f. Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in der Förderstufe, der Mittelstufenschule und der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule sowie des schulzweigübergreifenden Unterrichts in der verbundenen Haupt- und Realschule und der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule,
 - g. die Einrichtung eines zehnten Hauptschuljahres,
 - h. die Einrichtung von Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen,
 - i. die Bildung besonderer Lerngruppen,
 - j. fachübergreifende und fächerverbindende Unterrichtsvorhaben, die sich über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen erstrecken, unter Beachtung des Schulprogramms,
 - k. die Festlegung der Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
 - l. die Grundsätze für eine einheitliche Leistungsbewertung,
 - m. die Festlegung schulinterner Grundsätze für Wandertage, Klassenfahrten und sonstige Fahrten,
 - n. die Aufstellung der Schulordnung,
 - o. die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,
 - p. die Empfehlungen für Grundsätze zur Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
 - q. die Einrichtung von Teilkonferenzen und Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
 - r. die Aufhebung von Beschlüssen der Teilkonferenzen mit Ausnahme der Noten-, Zeugnis- und Versetzungskonferenzen,

- s. die Empfehlung von Kriterien zur Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Institutionen,
 - t. die Gestaltung der Zusammenarbeit mit Studienseminaren und Förderung der Arbeit der Schulseminare,
 - u. die Entsendung der Mitglieder für den Schulbeirat,
 - v. die Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschrift zugewiesen sind.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Schulträger die Konferenz mit weiteren Angelegenheiten befassen oder weitere Personen einladen.

§ 18

Mitglieder der Gesamtkonferenz

- (1) Zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz sind verpflichtet:
- a. hauptamtlich tätige Lehrkräfte, die mindestens die Hälfte der von ihnen erteilten Pflichtstunden an der Schule unterrichten,
 - b. hauptamtlich tätige Lehrkräfte, die an keiner Schule mindestens die Hälfte der von ihnen erteilten Pflichtstunden unterrichten, sind zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz ihrer Stammschule verpflichtet,
 - c. an der Schule tätige Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger, Erzieherinnen und Erzieher und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die mindestens die Hälfte des von ihnen erteilten eigenverantwortlichen Unterrichts an der Schule erteilen,
- (2) Zur Teilnahme an der Gesamtkonferenz sind berechtigt:
- a. der Schulträger
 - b. hauptamtlich tätige Lehrkräfte, die weniger als die Hälfte der von ihnen erteilten Pflichtstunden an der Schule unterrichten,
 - c. an der Schule unterrichtende Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die weniger als die Hälfte des von ihnen erteilten eigenverantwortlichen Unterrichts an der Schule erteilen,
 - d. als Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Schule tätige Bedienstete, die weniger als 8 Wochenstunden an der Schule tätig sind,
 - e. die gemäß SV-Ordnung (§ 1 (5)) benannten Schülerinnen und Schüler,
 - f. Lehramtsstudierende im Praxissemester und Praktikanten an der Schule.
- (3) Auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters sind die in Abs. 2 Genannten zur Teilnahme verpflichtet mit Ausnahme des Schulträgers. Sonstige an der Schule tätige Bedienstete sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zur Beratung solcher Tagesordnungspunkte hinzuzuziehen, die ihren Aufgabenbereich betreffen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes des Schulleiternbeirats

oder von ihnen benannte Stellvertreter können an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Die Tagesordnung ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Schulleiternbeirats rechtzeitig zuzuleiten.

Dies gilt auch für Teilkonferenzen.

Ausgenommen sind Zeugnis- und Versetzungskonferenzen und Tagesordnungspunkte solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer behandelt werden.

- (5) Abs. 4 gilt entsprechend für Schüler- und Studierendenvertreter sowie für Mitglieder des Schulbeirats.
- (6) Der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter können weitere Personen zur Beratung zu einzelnen Themen hinzuziehen.

§ 19

Vorsitzende oder Vorsitzender der Gesamtkonferenz

- (1) Vorsitzende oder Vorsitzender der Gesamtkonferenz ist die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich durch die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter oder, falls die Vertreterin oder der Vertreter verhindert ist, durch eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft vertreten lassen.
- (3) Mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters, die widerruflich ist, kann die Gesamtkonferenz für die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte oder für die jeweilige Sitzung eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter wählen.

§ 20

Einberufung der Gesamtkonferenz

- (1) Die Gesamtkonferenz ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr einzuberufen.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder von ihm Beauftragte oder ein Beauftragter beruft die Gesamtkonferenz unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in der Regel zehn, mindestens fünf, bei beruflichen Schulen mindestens fünfzehn Unterrichtstage vorher ein (ordentliche Konferenz). Schulträger, Schulbeirat, die oder der Vorsitzende des Schulleiternbeirats und des Schülerrats erhalten eine Durchschrift der Einladung und Tagesordnung. Die oder der Vorsitzende des Schulleiternbeirats und des Schülerrats nehmen an den Konferenzen mit beratender Stimme teil. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied, von der Schülervertretung oder dem Schulleiternbeirat zu Beginn der Konferenz gestellt werden. Die Gesamtkonferenz entscheidet mit Zweidrittelmehrheit, ob diese Anträge als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Zugelassene Dringlichkeitsanträge sind in der Regel vorrangig zu behandeln. Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sind auf die Tagesordnung der nächsten Gesamtkonferenz zu setzen und sodann vorrangig zu behandeln. Für die erste Konferenz im Schuljahr gilt abweichend hierzu eine Einladungsfrist von fünf Kalendertagen.
- (3) Eine außerordentliche Gesamtkonferenz kann auch

ohne Einhaltung der Ladungsfrist mit entsprechender Begründung einberufen werden.

- (4) Die Gesamtkonferenz muss in der Regel innerhalb von zehn, mindestens fünf, bei beruflichen Schulen mindestens fünfzehn Unterrichtstage vorher einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bei der Schulleiterin / dem Schulleiter beantragt wird. Das Gleiche gilt, wenn drei Viertel der Angehörigen der Schüler- oder Studierendenvertretung oder des Schulleiternbeirats dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen. Unterlagen für die Beratung sollen den Mitgliedern der Konferenz und den sonstigen Teilnahmeberechtigten in der Regel mit der Einladung übermittelt werden. Die Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

§ 21

Geschäftsordnung

Die Gesamtkonferenz kann sich in Ergänzung dieser Konferenzordnung eine Geschäftsordnung geben.

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Gesamtkonferenz auch für die Teilkonferenzen für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Die Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

Teilkonferenzen

§ 22

Klassenkonferenzen

- (1) Klassenkonferenzen finden für alle Klassen statt, in denen mindestens drei Lehrkräfte unterrichten. Zur Teilnahme an Klassenkonferenzen verpflichtet sind:
- die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte,
 - die in der Klasse regelmäßig tätigen Erzieherinnen und Erzieher,
 - die in der Klasse tätigen sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Teilnahmeberechtigt an Klassenkonferenzen sind:

- die gemäß SV-Ordnung (§1 (2)) benannten Schülerinnen und Schüler,
- Mitglieder des Vorstandes des Schulleiternbeirats oder von ihnen benannte Stellvertreter. Sie können an der Konferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Die Tagesordnung ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Schulleiternbeirats rechtzeitig zuzuleiten.

Ausgenommen sind Zeugnis- und Versetzungskonferenzen und Tagesordnungspunkte solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer behandelt werden.

- (2) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer beruft bei Bedarf die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer kann zu einer Klassenkonferenz einladen, wenn dies die Klassensprecherin oder der Klassensprecher unter

Angabe von triftigen Gründen beantragt.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.

- (3) Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers,
 - Umfang und gleichmäßige Verteilung der Hausaufgaben und Lernerfolgskontrollen, nach Maßgabe der von der Gesamtkonferenz aufgestellten Richtlinien,
 - Verstöße gegen die an der Schule geltenden Ordnungen,
 - Anträge der Klassensprecherin oder des Klassensprechers,
 - Zusammenarbeit von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern sowie die Einzelheiten der Mitarbeit von Eltern im Unterricht oder bei sonstigen Veranstaltungen,
 - Zeugnisse und Abschlüsse, Versetzung, ggf. Kurseinstufungen sowie die Beschreibung des Arbeits- und Sozialverhaltens von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der geltenden Ordnungen,
 - die Koordination der Arbeit der Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie fächerübergreifender Unterrichtsveranstaltungen.
- (4) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer kann auch die Lehrkräfte zur Teilnahme an der Klassenkonferenz verpflichten, die die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler vor einem Wechsel der Lehrkraft im laufenden Schuljahr zuletzt unterrichtet haben und noch der Schule angehören. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler vor einer Umstufung im Rahmen des Kursunterrichts oder vor einem Wechsel der Lehrkraft bei epochal erteiltem Unterricht zuletzt unterrichtet haben, sofern die zu behandelnden Tagesordnungspunkte dies erfordern.
- (5) In Jahrgangstufen ohne Klassenverband werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von einer Konferenz der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrkräfte, oder Jahrgangskonferenz wahrgenommen.
- (6) Über Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters.

§ 23

Semesterkonferenzen

In den Schulen mit Semestereinteilung sind Semesterkonferenzen einzurichten. Auf sie finden die Vorschriften über die Klassenkonferenz entsprechend Anwendung.

§ 24

Schulstufen- und Jahrgangskonferenzen

- (1) Die Schulstufenkonferenz berät und beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Stufe.

Die Jahrgangskonferenz berät und beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten des Jahrgangs.

Dabei sind die Belange der gesamten Schule und die Zusammenarbeit mit anderen an der Schule bestehenden Stufen und Schulformen zu wahren und gegebenenfalls Empfehlungen im Rahmen eines Schulverbundes zu berücksichtigen.

Zur Teilnahme an Schulstufenkonferenzen sind verpflichtet:

- a. die in der Schulstufe hauptamtlich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte,
- b. die in der Schulstufe tätigen sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c. die in der Schulstufe tätigen technischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme des Schulverwaltungspersonals,
- d. die in der Schulstufe tätigen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst,

Zur Teilnahme an Jahrgangskonferenzen sind verpflichtet:

- a. die in diesem Jahrgang hauptamtlich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte,
- b. die in diesem Jahrgang tätigen sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c. die in diesem Jahrgang tätigen technischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme des Schulverwaltungspersonals,
- d. die in diesem Jahrgang tätigen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

- (2) Den Vorsitz in der Schulstufenkonferenz führt die Schulstufenleiterin oder der Schulstufenleiter oder die Lehrkraft, die diese Aufgabe wahrnimmt. Falls keine Leiterin oder kein Leiter bestellt ist und auch keine Lehrkraft diese Aufgabe wahrnimmt, übernimmt eine von der Schulstufenkonferenz gewählte Lehrkraft den Vorsitz.

Die Jahrgangskonferenz wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden für das laufende Schuljahr.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz in der Schulstufenkonferenz oder der Jahrgangskonferenz übernehmen. § 19 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.

- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulstufenkonferenz oder der Jahrgangskonferenz beruft bei Bedarf im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Konferenz unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein und leitet sie.
- (4) Die §§ 6 (Teilnahme der Schülervvertretung / Elternvertretung), 11 (Beanstandung von Konferenzbeschlüssen), 12 (Aufhebung von Konferenzbeschlüssen), 13 (Unaufschiebbare Entscheidungen), 15 (Ausschüsse / Arbeitsgruppen), 16 (Niederschrift), 18 Abs. 4 (Teilnahme SEB), 21 (Geschäftsordnung) gelten entsprechend.

§ 25

Schulform- und Schulzweigkonferenzen

- (1) Sind in einer Schule verschiedene Schulformen organisatorisch verbunden, so sind Konferenzen der einzelnen Schulformen (Schulformkonferenz) oder Schulzweige (Schulzweigkonferenz) zulässig.

Für diese Konferenzen gelten die Vorschriften über die Schulstufenkonferenzen sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Schulformkonferenzen dürfen nur über solche Angelegenheiten beraten und beschließen, die ausschließlich für die jeweilige Schulform von Bedeutung sind. Die Belange der gesamten Schule und die Zusammenarbeit mit anderen an der Schule vertretenen Schulformen sind zu wahren.

Das Gleiche gilt für die Schulzweigkonferenz.

- (3) Den Vorsitz in der Schulformkonferenz führt die Schulformleiterin oder der Schulformleiter, in der Schulzweigkonferenz die Schulzweigleiterin oder der Schulzweigleiter oder die jeweilige Lehrkraft, die diese Aufgabe wahrnimmt.

Falls keine Leiterin oder kein Leiter bestellt ist und auch keine Lehrkraft die jeweilige Aufgabe wahrnimmt, übernimmt eine von der jeweiligen Konferenz gewählte Lehrkraft den Vorsitz.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.

- (4) Die §§ 6 (Teilnahme der Schülervvertretung / Elternvertretung), 11 (Beanstandung von Konferenzbeschlüssen), 12 (Aufhebung von Konferenzbeschlüssen), 13 (Unaufschiebbare Entscheidungen), 15 (Ausschüsse / Arbeitsgruppen), 16 (Niederschrift), 18 Abs. 4 (Teilnahme SEB), 21 (Geschäftsordnung) gelten entsprechend.

§ 26

Abteilungskonferenzen

- (1) In Schulen, die in Abteilungen gegliedert sind, können Abteilungskonferenzen eingerichtet werden.

- (2) Zur Teilnahme an Abteilungskonferenzen sind verpflichtet:

- a. die in der Abteilung hauptamtlich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte,
- b. die in der Abteilung tätigen sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c. die in der Abteilung tätigen technischen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme des Schulverwaltungspersonals,
- d. die in der Abteilung tätigen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

- (3) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter oder die Lehrkraft, die diese Aufgabe wahrnimmt, beruft die Abteilungskonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein und leitet sie.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.

- (4) Die Abteilungskonferenz berät und entscheidet insbesondere über:

- a. die Koordination der pädagogischen Arbeit in

- der Abteilung,
- b. die Grundsätze der Notengebung und der Abschlussprüfungen im Rahmen der geltenden Vorschriften.
- (5) Die §§ 6 (Teilnahme der Schülervertretung / Elternvertretung), 11 (Beanstandung von Konferenzbeschlüssen), 12 (Aufhebung von Konferenzbeschlüssen), 13 (Unaufschiebbare Entscheidungen), 15 (Ausschüsse / Arbeitsgruppen), 16 (Niederschrift), 18 Abs. 4 (Teilnahme SEB), 21 (Geschäftsordnung) gelten entsprechend.

§ 27

Fach- und Fachbereichskonferenzen

- (1) Fachkonferenzen sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr einzuberufen. Fachbereichskonferenzen sind bei Bedarf einzuberufen. Sie können für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen, einzelne Schulzweige oder einzelne Schuljahrgänge stattfinden.
- (2) Den Vorsitz in den Fachbereichskonferenzen führt die oder der Fachbereichsleiter oder die Lehrkraft, die diese Aufgabe wahrnimmt.
Den Vorsitz in den Fachkonferenzen führt eine von der jeweiligen Konferenz gewählte hauptamtliche Lehrkraft, in Förderschulen die Stufenleiterin oder der Stufenleiter.
Die Wahlperiode für die Fachkonferenzen wird vom Schulträger in Absprache mit der Schulleitung festgelegt.
Eine Wiederwahl ist möglich, sofern nicht andere Regelungen vom Schulträger vorgesehen sind.
Die Wahl bedarf der Zustimmung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters.
Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Vorsitz übernehmen.
- (3) Zur Teilnahme an den Fach- und Fachbereichskonferenzen sind die Lehrkräfte und die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die im laufenden Schuljahr in dem entsprechenden Fach oder dem jeweiligen Fachbereich in der Schule, in der Schulstufe, in dem Schulzweig oder in dem jeweiligen Schuljahrgang unterrichten, verpflichtet.
An den Konferenzen können beratend teilnehmen:
- die Schulleiterin oder der Schulleiter,
 - die Schulzweigleiterin oder der Schulzweigleiter,
 - die pädagogische Leiterin oder der pädagogische Leiter,
 - die Stufenleiterin oder der Stufenleiter,
 - die Studienleiterin oder der Studienleiter,
 - die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter an beruflichen Schulen oder die Lehrkraft, die die jeweilige Aufgabe wahrnimmt,
 - die Lehrkräfte, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen,
 - die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter oder die Lehrkraft, die diese Aufgabe wahrnimmt,
 - die zuständigen Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleiter und Fachleiterinnen oder

- Fachleiter der Studienseminare,
 - Elternvertreter,
 - Schülervertreter.
- (4) Die Vorsitzenden der Fachbereichs- und Fachkonferenzen berufen diese bei Bedarf im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Angabe der Tagesordnung ein, in der Regel innerhalb von zehn Unterrichtstagen.
Außerordentliche Fach- und Fachbereichskonferenzen sind innerhalb von fünf Unterrichtstagen einzuberufen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter oder mindestens ein Viertel der in Abs. 3, Satz 1 Genannten dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
Über Fachkonferenzen sind die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter, bei beruflichen Schulen die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, über Konferenzen, die die Oberstufe betreffen, auch die Studienleiterin oder der Studienleiter oder die Lehrkraft, die die jeweilige Aufgabe wahrnimmt, zu informieren.
- (5) Die Fachkonferenz berät und beschließt im Rahmen der Grundordnung für katholische *Schulen in freier Trägerschaft in Hessen*, insbesondere deren § 3, und den geltenden Bestimmungen über:
- didaktische und methodische Fragen des Faches,
 - Koordinierung der Kompetenzen und Inhalte (fachspezifische und fächerübergreifende) unter Einbeziehung von Fach- und Schulcurriculum,
 - Weiterentwicklung von Unterrichtsqualität (Evaluation, Kollegiale Beratung, Feedback-Kultur),
 - Koordinierung der Prüfungsanforderungen,
 - Koordinierung der Leistungsbewertung,
 - Vorschläge für die Unterrichtsverteilung,
 - Vorschläge über die Einrichtung von freiwilligen Arbeitsgemeinschaften,
 - Vorschläge zur Einführung neuer Unterrichtsverfahren, Schulbücher und Lernmittel,
 - Vorschläge für die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, den Ausbau von Sammlungen, die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten,
 - Vorschläge für die Förderung der Weiterbildung der im Fach tätigen Lehrkräfte,
 - Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachverbänden und Vorschläge zur Besetzung von Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften,
 - Vorschläge zur Zusammenarbeit mit den Fachkonferenzen anderer Schulen.
- (6) Die Fachkonferenz dient auch dem Erfahrungsaustausch der im Fach unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sowie der Berichterstattung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Lehrerfortbildungsveranstaltungen.
- (7) Abs. 5 und 6 gelten für Fachbereichskonferenzen entsprechend.
- (8) Die §§ 6 (Teilnahme der Schülervertretung / Elternvertretung), 11 (Beanstandung von Konferenzbeschlüssen), 12 (Aufhebung von Konferenzbeschlüssen), 13 (Unaufschiebbare Entscheidungen), 15

(Ausschüsse / Arbeitsgruppen), 16 (Niederschrift),
18 Abs. 4 (Teilnahme SEB), 21 (Geschäftsordnung)
gelten entsprechend.

II.

Diese Konferenzordnung tritt mit Datum der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die bisherige Konferenzordnung vom 01.10.1996 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Fulda, 15.08.2019



+ *Michael Gerber*

Bischof von Fulda

